OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604441/4/WP

Datum:
Linz, 7. Juni 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über den Antrag des A S, Adresse, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 30. März 2021, GZ: BHFR/921060002172/21, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde und zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 30. März 2021, GZ: BHFR/921060002172/21, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 30. März 2021 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (belangte Behörde [bB]) über den Antragsteller gemäß § 37 Abs 1 FSG iVm § 37 Abs 4 Z 1 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage und 1 Stunde), weil er am 16. Februar 2021 um 18:15 Uhr in 4283 Bad Zell, Brawinkl, GW Brawinkl bei Abzweigung Forststraße Schrolnberger, Rechberg, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, gewesen sei, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 28. Dezember 2020, GZ: BHFRVerk-2018-329931/72-GMS, entzogen worden sei. Er habe dadurch § 37 Abs 1 FSG iVm § 1 Abs 3 FSG verletzt. Dieser Bescheid wurde dem Antragsteller am 1. April 2021 nachweislich zugestellt.

1.2. Mit Antrag vom 30. April 2021 begehrt der Antragsteller Verfahrenshilfe. Diesen Antrag gab der Antragsteller am 30. April 2021 zur Post (Postaufgabestempel) und langte dieser am 3. Mai 2021 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein. Mit Schreiben vom 5. Mai 2021 leitete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Antrag an die bB weiter, wo er am 12. Mai 2021 einlangte.

2. Mit Schreiben vom 20. Mai 2021, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 25. Mai 2021 eingelangt, legte die bB den Verfahrenshilfeantrag samt angeschlossenem Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Dem Antragsteller wurde das – den Gegenstand des Verfahrenshilfeantrages bildende – Straferkenntnis der bB am 1. April 2021 nachweislich zugestellt (Straferkenntnis, Rückschein).

1.2. Mit Schriftsatz vom 30. April 2021, am selben Tag zur Post gegeben, begehrt der Antragsteller Verfahrenshilfe für das verwaltungsgerichtliche Verfahren (Antrag samt Kuvert).

1.3. Der an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressierte Verfahrenshilfeantrag langte am 3. Mai 2021 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

ein, das ihn mit Schreiben vom 5. Mai 2021 an die bB weiterleitete, wo der Verfahrenshilfeantrag am 12. Mai 2021 einlangte (Kuvert – Eingangsstempel, Schreiben, Eingangsstempel Weiterleitung).

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verfahrensakt samt Schriftsatz des Antragstellers. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus diesen (in Klammer angegebenen) Beweismitteln unstrittig.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen ließ, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder der Art. 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 8a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies

- auf Grund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist,
- die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und
- die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Für die Bewilligung von Verfahrenshilfe müssen die oben genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen (vgl. u.a. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Enthält das VwGVG keine abweichenden Regelungen, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung von Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) zu beurteilen.

1.2. Wird ein Verfahrenshilfeantrag innerhalb der Beschwerdefrist gestellt, beginnt die Beschwerdefrist gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag jedoch abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

1.3. Gemäß § 6 Abs. 1 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu

deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

2.1. Im Gegensatz zur Beschwerde gegen einen Bescheid sieht § 8a VwGVG keine Frist für die Einbringung eines Verfahrenshilfeantrages vor. Aus § 8a Abs. 7 VwGVG folgt jedoch im Umkehrschluss, dass in einem Fall, in dem bereits die Beschwerdefrist ungenützt verstrichen ist, eine zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Bewilligung von Verfahrenshilfe schon abgelaufene Beschwerdefrist nicht neu zu laufen beginnt, da ansonsten der Beginn der Beschwerdefrist auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden könnte. Die Rechtsverfolgung erscheint in einem solchen Fall als offenbar aussichtslos, weil eine allfällige künftige Beschwerde als verspätet zurückzuweisen wäre und die Beschwerdesache daher inhaltlich nicht mehr erledigt werden kann.

2.2. Es ist sohin betreffend die Voraussetzung, dass die Rechtsverfolgung nicht als offenbar aussichtslos erscheinen darf, zu prüfen, ob der gegenständliche Verfahrenshilfeantrag vom Antragsteller rechtzeitig und zwar innerhalb der Beschwerdefrist des Straferkenntnisses gestellt wurde.

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde beträgt gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG vier Wochen. Diese Frist endet gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

2.3. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 30. März 2021, GZ: BH FR/921060002172/21, wurde am Donnerstag, 1. April 2021, dem Antragsteller nachweislich zugestellt. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich endete daher mit Ablauf des Donnerstag, 29. April 2021.

Der Antragsteller richtete den mit 30. April 2021 datierten Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe – der bereits am Tag seiner Datierung sowie seiner Postaufgabe als verspätet anzusehen ist – fälschlicherweise an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wo er am 3. Mai 2021 einlangte (Eingangsstempel 3. Mai 2021). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte diesen, ohne unnötigen Aufschub, am 5. Mai 2021 an die bB als zuständige Behörde. Dieses Schreiben ging bei der bB am 12. Mai 2021 ein und gilt der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Sinne des § 6 AVG sohin erst mit diesem Datum, und damit offenkundig verspätet, als eingebracht.

Infolge des ungenützten Verstreichens der Beschwerdefrist ist das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 30. März 2021, GZ: BH FR/921060002172/21, in Rechtskraft erwachsen. Ein Beschwerdeverfahren vor

dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welchem der Antragsteller Verfahrenshilfe benötigen könnte, ist daher ausgeschlossen.

3. Der gegenständliche Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe war daher wegen offenbarer Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG abzuweisen. Eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen im Sinne des § 8a Abs. 2 VwGVG konnte in Anbetracht der obigen Ausführungen unterbleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil